



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Per E-Mail:**

vernehmlassungen@blv.admin.ch  
EDI  
z. Hd. Herr Mathias Lörtscher  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Sarnen, 29. Oktober 2019

**Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Lörtscher

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten.

Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt, die diesem Schreiben beiliegt und per E-Mail an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch) geschickt wird.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (OWSTK. 3578)

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme



## Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten Vernehmlassung vom 14.08.2019 – 20.11.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschaftsdepartement / Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD / ALU  
Adresse, Ort : St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Kontaktperson : Bruno Abächerli  
Telefon : 041 666 63 24  
E-Mail : bruno.abaecherli@ow.ch  
Datum : 29.10.2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 20.11.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die verschiedenen Änderungsvorschläge des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) werden begrüsst, insbesondere die Verschärfung der Strafmassnahmen gegen Personen, die gegen BGCITES verstossen. Die jüngsten Ereignisse in Bezug auf die Festnahme von Elfenbeinhändlern auf Schweizer Boden im Jahr 2015, bei einer geschätzten Beschlagnahmesumme von 400'000 Franken, hatten die Grenzen des derzeitigen Systems deutlich aufgezeigt. Ebenso unterstützen die Änderungsvorschläge die Ziele des Naturschutzes zum Schutze seltener und bedrohter Arten.

Es wird auch begrüsst, wenn gewerbsmässig tätige Züchter oder Händler von Exemplaren von CITES-gelisteten Arten zwingend ein Register zu führen haben, da dies eine bessere Kontrolle durch die Kontrollstellen ermöglicht.

In Bezug auf die Verpflichtung von Personen, die öffentlich den Verkauf von Exemplaren geschützter Arten anbieten, dem Käufer Informationen zur Verfügung zu stellen, erscheint die Anwendung von Artikel 11a und dessen Kontrolle in Einzelfällen eher aufwändig, beispielsweise beim Weiterverkauf von Gegenständen, die CITES unterliegen.

Die Verpflichtung der Verkaufsplattformen, ein Verkäuferidentifikationssystem einzurichten, gilt nur für Personen mit Sitz in der Schweiz. Es wäre wünschenswert, dies auch auf internationaler Ebene zu erwirken, zum Beispiel auf der Ebene der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen.

## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15	Der Bundesrat legt fest, welche Informationen an Personen weitergegeben werden müssen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen beschlagnahmt wurden. Wir sind der Ansicht, dass Dritten keine Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, wo die Beschlagnahmungen untergebracht sind.	Betroffenen Personen und Dritten werden bei Beschlagnahmungen keine Informationen über die Lagerung oder Unterbringung zur Verfügung gestellt.